



Sportamt

22.03.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Willnath

Telefon: 492-5200

Willnath@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung in der Produktgruppe 0801 "Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten" für die Verlagerung der Sportstätten des "Shotokan-Karate-Dojo Münster e. V."

Beratungsfolge

03.04.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
03.04.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Für die Verlagerung der Sportstätten des Vereins „Shotokan-Karate-Dojo Münster e. V.“ wird in der Produktgruppe 0801 – „Sportentwicklung, Sportanlagen und –stätten“ eine neue Investitionsmaßnahme 4400 - Verlagerung Shotokan - eingerichtet. Für diese Investitionsmaßnahme werden außerplanmäßig Haushaltsmittel in Höhe von 1.647.900 EUR bereitgestellt. Die Deckungsmittel stammen aus dem konsumtiven Teilergebnisplan der Produktgruppe 0801, wo die Haushaltsmittel veranschlagt sind. Der außerplanmäßigen Auszahlung wird gemäß § 83 GO NRW zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten			
Investitionsmaßnahme	4400	Verlagerung Shotokan	2019	1.647.900	
Summe aller Einzahlungen ./Auszahlungen (Saldo)				1.647.900	

Deckung:

Minderaufwendungen im Teilergebnisplan in der Produktgruppe 0801 „Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten“, Zeile 15 – Transferaufwendungen. In dem Ansatz der Zeile sind die Mittel für die Verlagerung der Vereinssportstätten enthalten.

Begründung:

Die mit den Vorlagen

V/0236/2017 – öffentliche Beschlussvorlage zu 2. Städt. Gesamtschule –Übernahme und Bereitstellung der Kosten für die Erstellung einer baugenehmigungsreifen Planung zur Verlagerung des Sportvereins Shotokan Karate Dojo Münster e. V. (Shotokan),

V/0975/2018 – nichtöffentliche Beschlussvorlage zu 2. Städt. Gesamtschule Ost –Verlagerung des Sportvereins Shotokan Karate Dojo Münster e. V. zur Realisierung einer 4-fach Sporthalle für die Gesamtschule (Stadtbezirk Mitte),

V/1059/2018 – öffentliche Beschlussvorlage zur Errichtung der 2. Städt. Gesamtschule – Umbau der Fürstin-von-Gallitzin-Schule zum Oberstufenhaus und zur Kindertageseinrichtung, Freianlagen zweiter Bauabschnitt – Zustimmung zur Vorentwurfsplanung

beschlossenen Mittel zur Verlagerung der Sportstätten von „Shotokan-Karate-Dojo Münster e. V.“ von insgesamt 1.647.900 € sind im aktuellen Haushaltsplan im konsumtiven Teilergebnisplan der Produktgruppe 0801 „Sportentwicklung, Sportanlagen und –stätten“ etatisiert.

Nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sind Zuschüsse an Dritte investiv zu veranschlagen, wenn die Gemeinde keinen Vermögensgegenstand aktivieren kann, jedoch die Zuwendung mit einer mehrjährigen, zeitbezogenen Gegenleistungsverpflichtung verbunden ist. Diese Bedingung ist durch die Bestimmungen der Bewilligungsbescheide des Sportamtes im Zusammenhang mit der Verlagerung der Sportstätten von „Shotokan-Karate-Dojo Münster e. V.“ erfüllt. Gemäß § 44 Abs. 2 KomHVO NRW (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) ist die Zuwendung als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufzulösen (analog zur Abschreibung bei Vermögensgegenständen).

Da es sich bei der geänderten Veranschlagung um eine Investitionsmaßnahme handelt, die bisher nicht im Haushaltsplan aufgeführt ist, ist diese zusätzlich in der Produktgruppe „0801 - Sportentwicklung, Sportanlagen und –stätten“ einzurichten. Die Haushaltsmittel für diese Maßnahme sind außerplanmäßig bereitzustellen (umzuschichten), die Deckungsmittel stehen im konsumtiven Budget der Produktgruppe 0801 zur Verfügung.

In Vertretung

gez.
Wilkens
Stadträtin